



Amtsblatt des Landratsamtes Freising

Allgemeinverfügung

Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung);

Genehmigung der freiwilligen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Den Tierhaltern von Rindern, Schafen und Ziegen im Landkreis Freising wird genehmigt, ihre Tiere gegen die Blauzungenkrankheit mit einem inaktivierten Impfstoff von einem durch den Tierhalter beauftragten Tierarzt impfen zu lassen. Die Vorgaben des Impfstoffherstellers sind hierbei einzuhalten. Jede Impfung ist innerhalb von 7 Tagen bei der beauftragten Stelle (HIT-Datenbank) unter Angabe

- der Registriernummer des Betriebes,
- des Datums der Impfung,
- des verwendeten Impfstoffes und
- im Falle von Rindern unter Angabe der Ohrmarkennummer des geimpften Tieres zu melden.

2. Den Tierhaltern von anderen als unter 1. genannten Tierarten, welche für die Blauzungenkrankheit empfänglich sind, im Landkreis Freising, wird genehmigt ihre Tiere gegen die Blauzungenkrankheit mit einem inaktivierten Impfstoff von einem durch den Tierhalter beauftragten Tierarzt impfen zu lassen. Die Vorgaben des Impfstoffherstellers sind hierbei einzuhalten.

3. Die Nummern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung gelten bis zum 31. Dezember 2026.

4. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Freising, den 9. Juli 2024

Heimerl
Oberregierungsrätin

Hinweise:

Die unter 1. aufgeführte Meldung hat durch die Tierhalter oder die hierzu bevollmächtigten Tierärzte in der HIT-Datenbank zu erfolgen. Die Eintragung der Impfung von Rindern in der HIT-Datenbank ist dabei bezogen auf das Einzeltier, die Impfung von Schafen und Ziegen jeweils auf Bestandesebene vorzunehmen.

Der Tierhalter der unter 2. genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach Impfung beim Veterinäramt Freising, unter Angabe des Namens/der Betriebsadresse, der Zahl und Art der geimpften Tiere, Registriernummer (Balisnummer) des Betriebs, Datum der Impfung, Art des Impfstoffes und Codenummer der genutzten Impfstoffcharge zu melden.

Um die Erfassung der Impfdaten korrekt durchführen zu können, werden den Tierhaltern bzw. den von ihnen beauftragten Dritten (z. B. Impftierarzt) Eingabehilfen zur Verfügung gestellt. Diese Eingabehilfen können auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (<https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/blauzungenkrankheit/index.htm>) abgerufen werden.

Für Tierhalter, die in Erwägung ziehen, geimpfte Tiere aus einem Gebiet ohne BTV-Freiheitsstatus in andere Mitgliedstaaten zu verbringen oder in Drittländer zu exportieren, empfiehlt es sich, eine sog. Impfliste von dem Tierarzt, der die Impfung durchgeführt hat, ausstellen zu lassen und mindestens 2 Jahre lang aufzubewahren, da eine alleinige Erfassung in der HIT-Datenbank für die Ausstellung einer Tiergesundheitsbescheinigung dafür nicht ausreichend ist.

Diese Impfliste sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Praxisanschrift des Impftierarztes inkl. Unterschrift
- den Namen des Tierhalters sowie Registriernummer und Adresse des Impfbestandes
- den verwendeten Impfstoff mit Chargennummer
- das Impfdatum
- die Tierart und -zahl der geimpften Tiere
- die Kennzeichnung der geimpften Tiere

Informationen zu Zuschüssen durch die BTKSK für Impfungen gegen das Blauzungenvirus können unter <https://btsk.de/formulare/formulare-fuer-tieraerzte/> abgerufen werden.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14.00 - 17.30 Uhr) eingesehen werden.



Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Freising Moosburg erlässt hiermit das Aufgebotsverfahren über das

Sparkassenbuch Nr. 4373003559.

Eventuelle Inhaber dieses Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 08.07.2024

**Sparkasse Freising Moosburg
Vorstand**

Kraftloserklärung

Der Vorstand der Sparkasse Freising Moosburg erklärt nach Ablauf der Aufgebotsfrist nachstehende Sparurkunde für **kraftlos**.

Sparkassenbuch Nr. 4373060229

ausgestellt von der Sparkasse Freising Moosburg,
lautend auf Frau Carina Beer

Freising, den 04.07.2024

**Sparkasse Freising Moosburg
Vorstand**
